

ERDGAS GETROCKNET

Datenblatt gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 (REACH), §5 GefStoffV

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Inhalt

1. Bezeichnung	3	9. Physikalische und chemische Eigenschaften	11
2. Mögliche Gefahren	4–5	10. Stabilität und Reaktivität	11
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	6	11. Toxikologische Angaben	12
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen	7	12. Umweltbezogene Angaben	12
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung	8	13. Hinweise zur Entsorgung	13
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	9	14. Angaben zum Transport	13
7. Handhabung und Lagerung	9	15. Rechtsvorschriften	14
8. Begrenzung und Überwachung	10	16. Sonstige Angaben	15

Herausgeber und copyright

- > wesernetz Bremen GmbH
(Netzgebiet Bremen)
Postfach 10 78 03
28078 Bremen
- > wesernetz Bremerhaven GmbH
(Netzgebiet Bremerhaven)
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven

In Zusammenarbeit mit:

- > BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg
T 040 284 114-0
F 040 284 114-99
info@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de
- > BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
T 030 300 1992 220
F 030 300 1992 229
info@bdew-bb.de
www.bdew-bb.de

1. Bezeichnung

Handelsname

Erdgas getrocknet

Stoff/Zubereitung:

Erdgas nach DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie
CAS-Nr.: 68410-63-9
EINECS-Nr.: 270-085-9

Verwendung des Stoffes/Zubereitung:

Energieträger/Rohstoff/Kraftstoff

Transporteur:

wesernetz Bremen GmbH

Notrufnummer:

wesernetz
Bereich Netzbetrieb/Netzleitcenter
T +49 (0)421 359-4414

2. Mögliche Gefahren

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

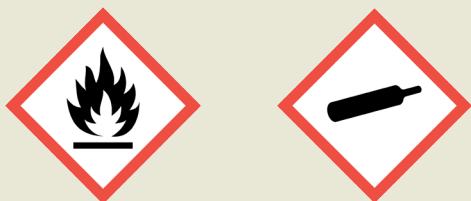
Gefahrenhinweis H220
Extrem entzündbares Gas/Kategorie 1

Gefahrenhinweis H280
Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmen explodieren.

Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG bzw. Richtlinie 67/548/EWG

Gefahrensymbol F+ Hochentzündlich
Gefahrenhinweis R12

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweis H220
Extrem entzündbares Gas

Gefahrenhinweis H280
Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmen explodieren.

Sicherheitshinweise Prävention

Gefahrenhinweis P102
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrenhinweis P210
Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

Gefahrenhinweis P243
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Gefahrenhinweis P377
Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.

Gefahrenhinweis P381
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Sicherheitshinweise Reaktion

Gefahrenhinweis P410+P403
Vor Sonnenbestrahlung geschützt an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

**Kennzeichnung gemäß Richtlinie
1999/45/EG bzw. Richtlinie 67/548/EWG**



Gefahrenhinweis R12
Hochentzündlich

Gefahrenhinweis S2
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrenhinweis S9
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Gefahrenhinweis S16
Von Zündquellen fernhalten. Nicht Rauchen.

Gefahrenhinweis S33
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen.

Gefahren für Mensch und Umwelt

- > bildet mit Luft zündfähige Gemische; Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenzen
- > sehr schwach betäubendes Gas
- > bei hohen Konzentrationen besteht Erstickungsgefahr durch Sauerstoffverdrängung

Gefahren durch Drücke bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Freisetzung

- > Lärm
- > Druckwelle
- > Erfrierungen durch Vereisung
- > entzündetes Gas kann zu Verbrennungen führen
- > durch Anreicherung von Gasbegleitstoffen können Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden
- > klimawirksam

Hinweis:

Arbeiten an Gasanlagen/-leitungen dürfen nur durch Fachpersonal ausgeführt werden, dem die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und das mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut ist.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Gemisch von Kohlenwasserstoffen und inerten Gasen, deren Anteile innerhalb der nachfolgenden, gerundeten Grenzen schwanken können.

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

CAS-Nr. / EINECS-Nr. / INDEX-Nummer	Chemische Bezeichnung	Vol. %	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
74-82-8 / 200-812-7 / 601-001-00-4	Methan	80 bis 99	entzündbare Gase	1	H220
74-84-0 / 200-814-8 / 601-002-00-X	Ethan	< 12	unter Druck stehende Gase/verdichtete Gase		H280
74-98-6 / 200-827-9 / 601-003-00-5	Propan	< 4	entzündbare Gase	1	H220
106-97-8 / 203-448-7 / 601-004-00-0	n-Butan	< 0,5	unter Druck stehende Gase/verflüssigte Gase		H280
75-28-5 / 200-857-2 / 600-004-00-0	Isobutan	< 0,5	entzündbare Gase	1	H220
7727-37-9 / 231-783-9	Stickstoff ¹	< 15	unter Druck stehende Gase/verflüssigte Gase		H280
124-38-9 / 204-696-9	Kohlenstoffdioxid ²	< 6	entzündbare Gase	1	H220

¹ Angabe zur Vollständigkeit, ² Angabe aufgrund eines bestehenden EU-Arbeitsplatzgrenzwertes

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Richtlinie 1999/45/EG bzw. Richtlinie 67/548/EWG

CAS-Nr. / EINECS-Nr. / INDEX-Nummer	Chemische Bezeichnung	Vol. %	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
74-82-8 / 200-812-7 / 601-001-00-4	Methan	80 bis 99	F+	R12
74-84-0 / 200-814-8 / 601-002-00-X	Ethan	< 12	F+	R12
74-98-6 / 200-827-9 / 601-003-00-5	Propan	< 4	F+	R12
106-97-8 / 203-448-7 / 601-004-00-0	n-Butan	< 0,5	F+	R12
75-28-5 / 200-857-2 / 600-004-00-0	Isobutan	< 0,5	F+	R12
7727-37-9 / 231-783-9	Stickstoff ¹	< 15	–	
124-38-9 / 204-696-9	Kohlenstoffdioxid ²	< 6	–	

¹ Angabe zur Vollständigkeit, ² Angabe aufgrund eines bestehenden EU-Arbeitsplatzgrenzwertes

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

- › Erdgas ist nicht giftig

Nach Einatmen

- › Rasche Entfernung aus dem Gefahrenbereich

Bei Atemstillstand Atemspende oder Gerätebeatmung

- › Notarzt rufen
- › Sauerstoff nur außerhalb des Gefahrenbereichs verwenden

Nach Hautkontakt

- › Ggf. Behandlung gegen Erfrierungen

Nach Augenkontakt

- › Nicht reizend, keine Behandlung erforderlich

Nach Verschlucken

- › Nicht zutreffend

Nach Verbrennungen

- › Brandverletzungen mit Wasser kühlen

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigte Freisetzung

Allgemein

- > Gasaustritt stoppen.
- > Zündquellen vermeiden.

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

- > Gefahrenbereich evakuieren und weiträumig absperren, Unbefugte fernhalten.
- > Bei Gasaustritt im Freien auf Wind zugewandter Seite bleiben.
- > Für ausreichende Lüftung sorgen.
- > Vor dem Betreten des Gefahrenbereichs durch Fachpersonal ist durch Messung der Gaskonzentration mit geeignetem Messgerät die Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachzuweisen.
- > Persönliche Schutzausrüstung einsetzen.
- > Auf Selbstschutz achten.
- > Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8 beachten.

Verfahren zur Herstellung der Gasfreiheit

- > Sicherheitszone bilden.
- > Räume ausreichend lüften.
- > Die Ungefährlichkeit des Gefahrenbereichs vor dem Wiederbetreten mit geeignetem Messgerät prüfen.

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

- > Erdgas wird in geschlossenen Systemen (Rohrleitungen, ggf. Behälter) transportiert.
- > Beabsichtigte Gasfreisetzungen dürfen nur durch Fachpersonal vorgenommen werden.
- > Erdgas ist leichter als Luft.

Hinweise zu den Lagerbedingungen

- > Behälter mit Erdgas dürfen nicht zusammen mit brandfördernden Stoffen oder brennbaren Materialien/Flüssigkeiten gelagert werden.
- > Lagerräume sind zu belüften.
- > Anlagen, Apparaturen oder Behälter sind dicht geschlossen zu halten.
- > Lagerklasse VCI: 2A

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Bei Handhabung und Lagerung von Erdgas sind Explosionsschutzmaßnahmen (z. B. Überwachung der Gasfreiheit mit geeignetem Messgerät, Lüftung, Vermeidung von Zündquellen, Ausweisung von Ex-Schutz zonen/ Gefahrenbereichen) zu ergreifen. Diese sind im Rahmen der vorher durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

- > Explosionsgruppe II A
- > Temperaturklasse T1
- > Brandklasse C

Hinweis:

Explosionsschutz-Regeln (DGUV Regel 113-001 und TRBS 2152) beachten.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Gasaustritt/Gaszufluss stoppen!

Löschmittel

- > **Gut geeignet:** Trockenlöschmittel
- > **Weniger/Bedingt geeignet:** Kohlenstoffdioxid, Wasser mit geeigneter Löschtechnik. Mobile Kohlenstoffdioxid- und Wasserlöscher sind in der Regel nicht zum Löschen von Gasbränden geeignet.
- > **Ungeeignet:** Schaum, Wasservollstrahl

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

- > In geschlossenen Räumen Flammen nicht löschen, bevor der Gasaustritt gestoppt ist, da sonst die Gefahr der Entstehung eines zündfähigen Gemisches besteht.
- > Durch unvollständige Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr).

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

- > Ggf. umluftunabhängiges Atemschutzgerät, flammenhemmende Schutzkleidung, Hitzeschutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise

- > Auf Selbstschutz achten.
- > Unbeteiligte fernhalten.
- > Gefahrenbereich absperren, Sicherheitszone bilden.
- > Zündquellen beseitigen.
- > Umgebung mit Wasser kühlen.
- > Gefährdete Behälter durch Berieselung und ggf. mit Wassersprühstrahl kühlen.
- > Rückzündungen ausschließen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

Expositionsgrenzwerte: Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)/ EU-Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte

Propan CAS-Nr. 74–98–6

- > Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
- > Wert: 1.000 ppm/1.800 mg/m³
- > Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

Butan CAS-Nr. 106–97–8

- > Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
- > Wert: 1.000 ppm/2.400 mg/m³
- > Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

Isobutan CAS-Nr. 75–28–5

- > Quelle: RGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
- > Wert: 1.000 ppm/2.400 mg/m³
- > Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

Kohlenstoffdioxid CAS-Nr. 124–38–9

- > Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D) bzw. RL 2006/15/EG
- > Wert: 5.000 ppm/9.100 mg/m³ bzw. 5.000 ppm/9.000 mg/m³
- > Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 2, Kategorie II

Hinweis:

Bei 20 % der unteren Explosionsgrenze (20 % UEG) wird keiner der angegebenen AGW-Werte erreicht.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei möglicher Gasfreisetzung Überwachung der Gaskonzentration im Arbeits- bzw. Gefahrenbereich. Für die Überwachung der Gaskonzentration CH₄ sind geeignete Messgeräte und -verfahren anzuwenden.

Vermeiden von Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre: Es wird auf die DGUV Regel 113–001 „Explosionsschutz-Regeln“ verwiesen.

Beim Feststellen von Gaskonzentrationen: Erforderliche Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung treffen. Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung einleiten. Kapitel 6 „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“ beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Verbleiben trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen Restgefahren, so ist geeignete Schutzausrüstung einzusetzen.

Atemschutz

Einsatz geeigneter Atemschutzgeräte entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung.

Generell gilt: Wenn Filtergeräte als Schutzmaßnahme ungeeignet sind (z. B. bei Unterschreitung eines Sauerstoffgehaltes in der Atemluft von 17 Vol.-% oder bei unbekanntem Umgebungsverhältnissen), ist umluftunabhängiger Atemschutz erforderlich.

Weitere Schutzausrüstung:

Bei Arbeiten an Gasanlagen oder Behältern sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Verletzungen zu treffen (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm, ableitfähige Sicherheitsschuhe, flammenhemmende Schutzkleidung nach DIN EN 531, Gehörschutz; siehe auch DGUV Regel 100–500, Kapitel 2.31.

Begrenzung der Umweltexposition

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften sind von der Zusammensetzung des Erdgases abhängig. Diese kann in einem relativ weiten Bereich schwanken. In der nachfolgenden Tabelle werden daher Bandbreiten der physikalischen und chemischen Eigenschaften angegeben. Die druckabhängigen Größen beziehen sich auf einen Absolutdruck von 1013,25 mbar.

Erscheinungsbild

Farbe farblos

Geruch geruchlos, ggf. odoriert nach DVGW-Arbeitsblatt G 280-1.

Aggregatzustand gasförmig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Explosionsgefahr Bildung von explosionsfähigen Gas-/Luftgemischen möglich.

Explosionsgrenzen in Luft bei 20 °C (DIN EN 1839)
4 Vol.-% bis 17 Vol.-%

Zündtemperatur (DIN 51794) in Mischung mit Luft 575 °C bis 640 °C

Mindestzündenergie bei 20 °C 0,25 m³ (Methan)

Siedepunkt -195 °C bis -155 °C

Dichte bei 0 °C 0,7 kg/m³ bis 1,0 kg/m³

rel. Dichte (Luft = 1) 0,55 bis 0,75

Wasserlöslichkeit bei 20 °C 0,03 m³/m³ bis 0,08 m³/m³

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

- > Zündfähige Gemische in Verbindung mit Zündquellen

Zu vermeidende Stoffe

- > Brandfördernde Stoffe

Gefährliche Reaktionen/Zersetzungsprodukte

- > Durch unvollständige Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr)

11. Toxikologische Angaben

Gemäß der Einstufung nach EG-Recht ist Erdgas getrocknet

- > nicht giftig
- > nicht reizend
- > nicht sensibilisierend
- > nicht karzinogen
- > nicht reproduktionstoxisch
- > nicht mutagen
(nicht erbgutschädigend)
- > nicht teratogen
(nicht fruchtschädigend)

12. Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität

Toxizität bei Fischen, wirbellosen Wassertieren, Wasserpflanzen, Bodenorganismen, terrestrischen Pflanzen und anderen terrestrischen Nichtsäugern einschließlich Vögeln: Nicht toxisch.

Mobilität

Die Berechnung nach Mackay, Level I, zur Verteilung auf die Umweltkompartimente Luft, Biota, Sedimente, Boden und Wasser zeigt, dass die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan, Butan zu 100% auf den Sektor Luft entfallen.

Persistenz und Abbaubarkeit

- > Die betrachteten Kohlenwasserstoffe hydrolysieren nicht im Wasser.
- > Die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan und Butan werden vorrangig durch indirekte Photolyse abgebaut.
- > Ihre Abbauprodukte sind Kohlenstoffdioxid und Wasser.

Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist für Methan, Ethan, Propan und Butan nicht bekannt.

Andere schädliche Wirkungen

Für Methan (CH₄) beträgt das Global Warming Potential (GWP³) 21 (gemäß Kyoto-Protokoll)/25 (gemäß WG I AR4 IPCC)

³ Massebezogenes Global Warming Potential von Methan bei einem Betrachtungszeitraum von 100 Jahren. Der GWP-Wert von 21 bzw. 25 bedeutet, dass ein kg CH₄ 21- bzw. 25-mal so klimawirksam ist wie ein kg CO₂.

Weitere Hinweise

BSB-Wert, CSB-Wert: nicht anwendbar

13. Hinweise zur Entsorgung

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden.

Die Möglichkeit einer Rückführung/Verwertung oder Verbrennung ist im Einzelfall zu prüfen.

Kleine Mengen an Erdgas können gefahrlos ins Freie abgegeben werden (Schutzzone festlegen).⁴

Große Mengen an Erdgas können erforderlichenfalls kontrolliert verbrannt werden.

Die bewusste Freisetzung einer Gefahr drohenden Menge (im Sinne der DGUV Regel 113-001) an Erdgas ist in geschlossenen Räumen nicht zulässig.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):
16 05 04 (Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern)

⁴ An der Austrittsöffnung ist eine Explosionsschutzzone auszuweisen, deren Größe im Zweifel aufgrund einer Rechnung oder Messung der Gaskonzentration festzulegen ist. DVGW-Hinweis 442 beachten.

14. Angaben zum Transport

Erdgas wird rohrliehungsgebunden, ggf. auch in Stahlflaschen oder anderen Behältern, transportiert.

Landtransport ADR/RID/GGVSEB

Bezeichnung des Gutes: Erdgas, verdichtet, mit hohem Methangehalt.

Klasse 2

Klassifizierungscode 1F

UN-Nr. 1971

Warntafel/Gefahr-Nr. 23

Gefahrzettel 2.1

Verpackungsanweisung P200

Umweltgefährdung Nein

Seeschifftransport IMDG/GGV See

Bezeichnung des Gutes: Natural gas, compressed

Klasse 2.1

UN-Nr. 1971

Marine pollutant No

Gefahrzettel 2.1

EmS F-D, S-U

Verpackungsanweisung P200

Umweltgefährdung Nein

Lufttransport ICAO/IATA

Bezeichnung des Gutes: Natural gas, compressed

Klasse 2.1

UN-Nr. 1971

Gefahrzettel 2.1

Verpackungsvorschrift 200

(nur im Frachtflugzeug erlaubt)

Umweltgefährdung Nein

15. Rechtsvorschriften

In der jeweils geltenden Fassung:

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

Kennzeichnung

Gefahrensymbol/-bezeichnung F+

hochentzündlich

R-Satz R12 hochentzündlich

S-Sätze

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

S16 Von Zündquellen fernhalten – Nicht Rauchen.

S33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Wassergefährdungsklasse

Klasse nwg. (nicht wassergefährdend)

EU-Vorschriften

- > VO 1907/2006 – REACH
- > VO (EG) Nr. 1272/2008 – GHS/CLP RL 2006/121/EG
- > RL 1999/45/EG – Zubereitungsrichtlinie RL 67/548/ EWG – Stoffrichtlinie
- > RL 94/9/EG – ATEX-Richtlinie
- > RL 89/391/EWG – Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz RL 98/24/EG – Gefahrstoffrichtlinie

Nationale Vorschriften

Im Wesentlichen sind zu beachten:

- > ArbSchutzG – Arbeitsschutzgesetz Berufsgenossenschaftliche Vorschriften GefStoffV – Gefahrstoffverordnung BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung
- > 11. GPSGV – Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz („Explosionsschutzverordnung“)
- > 12. BImSchV – Störfallverordnung⁵
- > JArbSchG – Jugendarbeitsschutzgesetz, § 22
- > MuSchArbV – Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz Gesetz über die Beförderung von Gefahrgut
- > VO Straße, VO Binnenschifffahrt, VO Eisenbahn, Luftverkehrsrecht

⁵ Unterliegt der Störfallverordnung (Stoffliste des Anhangs I; Stoff Nr. 11 (hochentzündlich, verflüssigte Gase und Erdgas) Spalte 4, 50.000 kg; Spalte 5, 200.000 kg)

Nationale technische Regeln

- > DGUV Regel 113–001 (Explosionsschutz-Regeln)
- > DGUV Regel 100–500 (Arbeiten an Gasleitungen)
- > DGUV Regel 100–500 (Betreiben von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)
- > Technische Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRGS 900) Technische Regeln der DVGW

16. Sonstige Angaben

Es sind die „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung einschließlich ihrer Durchführungsanweisungen zu beachten.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

Energieträger, Rohstoff, Kraftstoff

Sonstige relevante Dokumente/Quellen

HEDSET (Harmonized Electronic Data Set)
Existing Substances Regulation
No 793/93 (EEC) of 23 March 1993.
„Natural gas, dried“ EINECS no 270-085-9,
CAS no 68410-63-9
Kyoto-Protokoll/WG I AR4 IPCC

Änderungen gegenüber der letzten Fassung

Anpassung gemäß VO 1907/2006 – REACH und VO (EG) Nr. 1272/2008 – GHS/CLP

Weitere Informationen

Die aufgeführten Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Mit dieser Ausgabe werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für „Erdgas getrocknet“ ungültig.

wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven

www.wesernetz.de